

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung eines Protokolls zur Änderung des Zinsbesteuerungsabkommens zwischen der Schweiz und der EU

vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 54 Absatz 1 und 166 Absatz 2 der Bundesverfassung¹ (BV),
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:

Art. 1

¹ Das Protokoll vom 27. Mai 2015³ zur Änderung des Abkommens vom 26. Oktober 2004⁴ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind, wird genehmigt.

² Der Bundesrat wird ermächtigt, das Protokoll zu ratifizieren und Vereinbarungen über die Aufhebung der Abkommen abzuschliessen, die im Anhang zum Bundesgesetz vom 15. Juni 2012⁵ über die internationale Quellenbesteuerung aufgeführt sind.

Art. 2

Das Bundesgesetz über die Aufhebung des Zinsbesteuerungsgesetzes vom 17. Dezember 2004 und des Bundesgesetzes vom 15. Juni 2012 über die internationale Quellenbesteuerung wird in der Fassung gemäss Anhang angenommen.

Art. 3

Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum (Art. 141 Abs. 1 Bst. d Ziff. 3 BV).

1 SR 101
2 BBl ...
3 BBl ...
4 SR 0.641.926.81
5 SR 672.4, AS 2013 27

**Bundesgesetz
über die Aufhebung des Zinsbesteuerungsgesetzes vom 17. Dezember 2004 und des Bundesgesetzes vom 15. Juni 2012 über die internationale Quellenbesteuerung**

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 173 Absatz 2 der Bundesverfassung⁶,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrats vom ...⁷,
beschliesst:*

Art. 1 Aufhebung von Bundesgesetzen

Der Bundesrat hebt das Zinsbesteuerungsgesetz vom 17. Dezember 2004⁸ (ZBstG) und das Bundesgesetz vom 15. Juni 2012⁹ über die internationale Quellenbesteuerung (IQG) auf, sobald die damit zusammenhängenden Rechtsmittelverfahren abgeschlossen sind, frühestens aber sechs Jahre nach Aufhebung der Abkommen, auf die diese Gesetze Anwendung finden.

Art. 2 Weitergeltung von Schweige- und Geheimhaltungspflichten

Die Schweige- und Geheimhaltungspflichten, die sich aus Artikel 10 ZBstG und Artikel 39 IQG ergeben, bleiben nach Aufhebung dieser Gesetze bestehen.

Art. 3 Inkrafttreten

Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁶ SR 101

⁷ BBl
⁸ SR 641.91, AS 2005 2558, 2006 2197, 2013 231

⁹ SR 672.4, AS 2013 27